

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN


Thema: Nacktfesselungen im sächsischen Strafvollzug

Hintergrund: In den Medien wird über die Fesselung von nackten Häftlingen im Hamburger Strafvollzug berichtet.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können mit einer Entkleidung verbundene Fesselungen (Nacktfesselungen) stattfinden?
2. Gibt es Anweisungen durch sächsische Justizbehörden, derartige Nacktfesselungen bei Gefangenen vorzunehmen?
3. Sind Fälle von Nacktfesselungen bei Gefangenen im sächsischen Strafvollzug bekannt?
4. Wenn ja, wie häufig haben diese stattgefunden bzw. finden diese statt?
5. Gibt es bestimmte Vorkehrungen (z.B. Vergabe von Beruhigungsmitteln, Spezialzellen), um die Nacktfesselungen vorzubereiten oder durchzuführen?

Dresden, den 28.3.2006

  
Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 29. MRZ. 2006

Ausgegeben am: 24. APR. 2006



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des  
Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den *20* April 2006

Tel.: (03 51) 5 64 – 15 00

Aktenzeichen: 1040E-LR-1224706  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN, Drs.-Nr.: 4/4813**

**Thema: Nacktfesselungen im sächsischen Strafvollzug**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen ist folgende Ausführung vorausgestellt: „Hintergrund: In den Medien wird über die Fesselung von nackten Häftlingen im Hamburger Strafvollzug berichtet.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Auf welcher Rechtsgrundlage können mit einer Entkleidung verbundene Fesselungen (Nacktfesselungen) stattfinden?**

Ausschließlich zum Zweck der Fesselung findet keine Entkleidung statt, dafür gibt es auch keine Rechtsgrundlage.

Wenn jedoch beispielsweise ein Gefangener sich selbst entkleidet hat oder die Entkleidung im Rahmen einer Durchsuchung nach § 84 StVollzG durchgeführt wurde und von ihm Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen ausgehen, kann er gefesselt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 88 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG.

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden  
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax 5 64 15 09 (Ministerbüro)  
5 64 15 99 (Poststelle)



Parken und  
behindertengerechter Eingang  
über Einfahrt Hospitalstraße 7

E-Mail: [poststelle@smj.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.sachsen.de)  
Internetadresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 9, 11

**görlitz zgorzelec**  
mit Sporn Europas Kulturhauptstadt 2010  
в горах Европы культурная столица 2010

**Frage 2:**

**Gibt es Anweisungen durch sächsische Justizbehörden, derartige Nacktfesselungen bei Gefangenen vorzunehmen?**

Es bestehen keine Anweisungen, Nacktfesselungen bei Gefangenen vorzunehmen.

**Frage 3:**

**Sind Fälle von Nacktfesselungen bei Gefangenen im sächsischen Strafvollzug bekannt?**

Es sind keine Fälle von Nacktfesselungen bekannt.

**Frage 4:**

**Wenn ja, wie häufig haben diese stattgefunden bzw. finden diese statt?**

Entfällt.

**Frage 5:**

**Gibt es bestimmte Vorkehrungen (z.B. Vergabe von Beruhigungsmitteln, Spezialzellen), um die Nacktfesselungen vorzubereiten oder durchzuführen?**

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth